

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Allendorf (Eder)



Haushaltssatzung des Abwasserverbandes „Oberes Edertal“, Landkreis Waldeck-Frankenberg, für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Edertal am 13.12.2023 folgende Festsetzung des Haushaltsplans beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.604.915,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.603.510,00 EUR
mit einem Saldo von	1.405,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Überschuss von	1.405,00 EUR,
--------------------------	---------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	279.494,00 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	40.000,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	400.500,00 EUR
mit einem Saldo von	- 360.500,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	172.500,00 EUR
mit einem Saldo von	- 172.500,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 253.506,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 6

Die Beträge der Verbandsgemeinden werden gem. §§ 22 und 23 der Verbandssatzung berechnet.

Allendorf (Eder), den 14.12.2023

Claus Junghenn
Verbandsvorsteher

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit wird dem Abwasserverband Oberes Edertal gem. § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) in Verbindung mit den § 75 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) die Genehmigung

zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung 2024 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

100.000,-- €

(in Worten: Einhunderttausend Euro).

erteilt.

Korbach, den 18. Dezember 2023
- 7.1 Az.: 3 m 10 A/2 -

Der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Jürgen van der Horst

Siegel

Die Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan 2024 liegt in der Zeit vom 09.01. bis einschließlich 17.01.2024 wie folgt aus:

1. bei der Gemeindeverwaltung Allendorf (Eder), Schulstraße 5, 35108 Allendorf (Eder),
2. bei der Stadtverwaltung Battenberg (Eder), Hauptstraße 58, 35088 Battenberg (Eder),
3. bei der Gemeindeverwaltung Burgwald, Hauptstraße 73, 35099 Burgwald

Während der Dienststunden kann dort Einsicht genommen werden.

Allendorf (Eder), den 03.01.2024

Carsten Schäfer
Verbandsvorsteher